

Vereinsatzung

des Vereins HarNa - Harzer Naturisten e. V.
1. Fassung vom 21.02.2016

§ 1 Name

- 1.1 Der Verein führt den Namen „HarNa - Harzer Naturisten“
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

§ 2 Sitz

- 2.1 Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck und Verwirklichung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung von Sport, Kunst und Kultur
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- 3.3 Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Verwirklichung einer kultur- und generationsübergreifenden, musikalischen und naturistischen Lebensgemeinschaft, welche ein soziales wie ökologisch nachhaltiges Leben anstrebt
 - das Erleben von Sport, Kunst und Kultur sowohl im Rahmen der Freikörperkultur, als auch durch Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes
 - Förderung bewusster naturgemäßer Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
 - Anregung zu gegenseitiger Offenheit, Freundschaft und Hilfsbereitschaft, sowie zum Einhalten von Vereinbarungen und zur Einordnung in die Gemeinschaft
 - das Eintreten für die Gleichberechtigung aller Mitbürger und Achtung der kulturellen Identität von Minderheiten
 - das Eintreten gegen Gewalt gegenüber Mensch und Umwelt
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsatzung

des Vereins HarNa - Harzer Naturisten e. V.
1. Fassung vom 21.02.2016

- 3.8 Der Vorstand entscheidet über Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatzansprüche, die an Organmitglieder, Mitglieder und andere Personen für deren Tätigkeit im Interesse des Vereins gezahlt werden.
- 3.9 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen, die Arbeit des Vereins unterstützen wollen und sich zur Anerkennung dieser Satzung und ihrer Ziele bekennen. Die Rechte der beiden Letztgenannten werden durch deren vertretungsberechtigte natürliche Personen wahrgenommen.
- 4.2 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für besondere Verdienste um die Förderung der Vereinsinteressen ernannt.
- 4.3 Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt wird.
- 5.2 Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- 5.3 Der Ausschluss mangels Beitragszahlung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das auszuschließende Mitglied mehr als einen Monat mit der Beitragszahlung in Verzug ist und die Zahlung zweimal erfolglos gemahnt wurde.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6.2 Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, vertraulich zu behandeln.

Vereinsatzung

des Vereins HarNa - Harzer Naturisten e. V.
1. Fassung vom 21.02.2016

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Schriftform steht eine Einladung per E-Mail gleich.
- 7.2 Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zu zwei Wochen vor dem Termin schriftlich gestellt werden.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7.6 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 7.7 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung oder Zweckbestimmung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit.
- 7.8 Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 7.9 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine(n) Sitz und Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.2 Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.3 Schriftführer ist der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragter Vertreter.
- 8.4 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt die Entscheidung des Vorsitzenden.

Vereinsatzung

des Vereins HarNa - Harzer Naturisten e. V.

1. Fassung vom 21.02.2016

- 8.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt **vier Jahre** und währt (auch nach Ablauf der Amtszeit) bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.6 Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- 8.7 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert (Selbstergänzungsrecht).
- 8.8 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 8.9 Der Vorstand beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie über den Widerruf einer solchen Ernennung. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Kassenführung und –prüfung

- 10.1 Die Kassen- und Rechnungsprüfung besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine sonstigen Ämter (durch Berufung des Vorstandes) innerhalb des Vereins wahrnehmen.
- 10.2 Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Die Kassenprüfer überprüfen rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und legen der Mitgliederversammlung schriftlich Rechenschaft ab. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

§ 11 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Die Einladung zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern schriftlich mindestens vier Wochen vorher zugehen. Der Schriftform steht eine Einladung per E-Mail gleich.
- 12.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zuletzt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder „geborene“ Liquidatoren.
- 12.4 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen auf den DFK e. V. in Hannover, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 12.5 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.02.2016 errichtet.

Vereinsatzung

des Vereins HarNa - Harzer Naturisten e. V.
1. Fassung vom 21.02.2016

Folgend Vor- und Zuname, sowie Unterschrift der Gründungsmitglieder: